BSP 9 Altrip, 18.11.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen (AZ 31/566-211 Wa 1/2002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wende ich mich mit Nachdruck gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen und erhebe Einwendungen wie folgt:

Ich bin als Bürgerin Altrips durch den Bau des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen in meinen Rechten beeinträchtigt. Der Bau des Polders stellt einen erheblichen Eingriff in das Gelände zwischen Altrip, Waldsee und Neuhofen dar und stellt in der Bauphase und im Flutungsfall eine grundlegende Verschlechterung meines Wohnumfeldes, der Naturgegebenheiten und der Naherholungsmöglichkeiten dar. Ich werde durch diesen Polder einer bisher nicht gegebenen Gefährdung ausgesetzt und dadurch in erheblichem Maße in meinem Recht auf Leben und Gesundheit, sowie meinem Recht an meinem Eigentum verletzt.

Im Einzelnen bin ich wie folgt betroffen:

Ich wohne in einem Eigenheim in xxxx. In dieser Lage am Ortsrand befindet sich der geplante Altripsee in Sichtweite. Mit dem geplanten Polder rückt der Rhein im Flutungsfall deutlich näher an mein Grundstück. Ich habe mich bereits im ersten Planfeststellungsverfahren gegen den Bau eines Polders in Altrip/Waldsee/Neuhofen ausgesprochen und ich sehe auch im Ergänzenden Planfeststellungsverfahren meine Einwende nicht berücksichtigt.

Meine Einwendungen betreffen:

1. Hydrologie

Der Rehbachpolder in seiner Auswirkung auf den Neuhofener Altrip wurde nicht berücksichtigt.

Aus dem Informationsgespräch zum evtl. vorzeitigen Ausbaus des Schöpfwerkes Altrip, das am 05.02.2018 um 14 Uhr im Rathaus Waldsee stattgefunden hat, geht hervor, dass sich durch die Inbetriebnahme des Rehbachpolders eine Verschärfung der Verhältnisse sowohl im Neuhofener Altrhein, als auch im Graben E1 ergeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass es durch den Rehbachpolder im Flutungsfall zu einer Durchsickerung zum Neuhofener Altrhein kommt. Der Funktionsweise des Pumpwerks komme einer „Existenzfrage“ für Altrip gleich. Der Graben E1 umschließt ca. 2/3 der Gemeinde Altrip und soll im Flutungsfall des Polders „ rückwärts“ geflutet werden, also zusätzliches Wasser führen.

Diese Fakten wurden der SGD im o.g. Gespräch vermittelt, jedoch nicht berücksichtigt. Für mich ist es unverständlich, dass der genehmigte Kiesabbau in der Waldseer Mulde berücksichtigt wurde, der fertiggestellte Rehbachpolder jedoch nicht. Somit bilden die bisherigen hydrologischen Berechnungen die bestehenden Verhältnisse nicht mehr ab.

In einem Planfeststellungsverfahren müssen die bestehenden Bedingungen vollständig berücksichtigt sein. Zum Zeitpunkt der Planung des Polders 2002 bestand der Rehbachpolder noch nicht. Seine Auswirkungen auf die Bedingungen im Flutungsfall wurden nicht untersucht. Die vorliegenden hydrologischen Gutachten sind mithin unvollständig.

1. Fluchtwege und Katastrophenschutz

Altrip leistet durch seine Lage im Tiefgestade und in einem Rheinknie seit jeher einen hohen Beitrag zum Hochwasserschutz. Aufgrund seiner Lage ist es nur durch 2 Straßen mit dem Hinterland verbunden. Im Gerichtsverfahren am Oberverwaltungsgericht wurde ihrerseits eingeräumt, dass die Straße nach Waldsee (K13) 20 cm hoch überflutet sein wird. Damit bleibt im Flutungsfall genau 1 Straße (K7), über die der gesamte Ortsverkehr geführt werden soll.

Diese Straße ist jedoch keineswegs sicher. Im Bereich der Rehbachkurve wird über 500m beidseitig (Rehbachpolder und Rhein) das Hochwasser an der einzig befahrbaren Straße stehen. Es wird ihrerseits nicht beschrieben, wie die Standfestigkeit dieses Abschnitts bei hohem Verkehrsaufkommen gesichert werden soll. Ebenso wenig ist geklärt, ob Schwerverkehr, Busse und Fahrräder diese Straße nutzen können. Damit ist ein erheblicher Eingriff in das Leben der Bevölkerung unberücksichtigt.

Es gibt in Altrip kein Hochgestade, keine Fluchtinseln und durch Form und Lage des Polders keine Möglichkeit für die Bevölkerung auf Fußwegen den Ort bei Gefahr zu verlassen. Der Katastrophenfall wird für die Bevölkerung zur tödlichen Falle. Es liegen keine Katastrophenschutzpläne vor und es kann nicht sein, das eine Behörde solche Planungen vorliegt, ohne die Frage der Sicherheit der Bevölkerung eindeutig zu klären. Es gibt Beispiele für die Abbildung und Berechnung eines Katastrophenfalles. In Bobenheim-Roxheim hat sich gezeigt, dass der Katastrophenfall deutlich mehr Folgen für die Gemeinde haben wird als erwartet. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten gibt einen Leitfaden zur Hochwasserrisikoanalyse für kritische Infrastrukturen heraus. Auch ohne Polder erfüllt Altrip mit Sicherheit die Kriterien einer „kritischen Infrastruktur“. Es ist unverantwortlich, dass die planende Behörde nicht bereit ist, eine solche Risikoanalyse vorzulegen, obgleich sie die Absicht hat, eine Gemeinde deutlich höheren Gefahren auszusetzen.

1. Naturschutz

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird Ihrerseits ausführlich dargestellt, welche schützenswerten natürlichen Gegebenheiten in Flora und Fauna aufgefunden wurden, und wie diese geschützt werden sollen. Dennoch wird die Untersuchung durch den Antrag auf Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ad absurdum geführt. Für nahezu alle Fledermausarten, die Zauneidechse, Grauspecht, Mittelspecht und Pirol kann der Fortbestand nicht gesichert werden. Damit ist belegt, dass ein solches Bauvorhaben mit nicht absehbaren Folgen Natur zerstört. Auch die innerhalb des Poldergebietes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Flutung zerstört. Es wird nicht geklärt, wie die Wiederherstellung der natürlichen Gegebenheiten nach einer Flutung wieder durchgeführt werden soll.

Eingriffe des Polderbaus in die Natur sind gesetzeskonform durch

Ausgleichsmaß-nahmen gleichwertig auszugleichen. Dazu sind Maßnahmen aufgeführt in ca. 80 km Entfernung (Altenglan) realisiert werden sollen. Die Maßnahmen entfalten ihre ausgleichende Wirkung z.T. erst in ca. 80 Jahren. Diese Auswahl stellt keinesfalls einen wirklichen Ausgleich der hier vorhandenen, gewachsenen, und u.a. durch Vogelschutzgebiete geschützten natürlichen Bedingungen dar.

Am Schulgutweiher befindet sich ein wichtiges Habitat für den streng geschützten Hirschkäfer. Ein Eingriff in den Baumbestand ist in diesem Bereich gänzlich zu vermeiden. Ausnahmeregelungen verbieten sich hier aus naturschutzrechtlichen Erwägungen. Die neue Planung zeigt (Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 12, Abb.2), dass der Wald v.a. in der Bauphase weiterhin deutlich tangiert und beeinträchtigt werden wird.

Im Gewann Jägerwiese soll eine Eiche, die ein Brutbaum des Heldbocks ist, durch eine Aussparung des Deichs geschont werden. Die Darstellungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 13, Abb.3) zeigen, dass die Maßnahmen unzureichend sind zum Schutz des Baumes. Eine großräumigere Verlegung des Deichverlaufs ist hier nötig.

1. Alternativstandort

In den vorgelegten Unterlagen ist mehrfach davon die Rede, dass es aufgrund des Zusammenflusses von Neckar und Rhein keinen Alternativstandort gebe. Das ist umso lächerlicher, als dass dieser Polder der Alternativstandort für den ursprünglich geplanten Polder Hördt darstellt.

Nach dem Prinzip Oberlieger schützt Unterlieger stellt sich mir die Frage, aus welchem Grund ich einem höheren Risiko zum Schutze der Ludwigshafener und Mannheimer Bevölkerung ausgesetzt werde, während mir der Schutz durch den Polder Hördt, der bei einem 100 jährlichen Hochwasser nicht geflutet werden wird, nicht gewährt wird. Das Hochwasserschutzkonzept sieht unverständlicherweise nur eine Flutung bei einem 200jährlichen Hochwasser vor, das obwohl der Hördt im Hochgestade liegt und das Flutungsvolumen des dortigen Gebietes deutlich höher ist. Das kommt einer Diskriminierung der Altriper Bevölkerung gleich.

1. Wertverlust des Wohneigentums und Versicherungsschutz

Ich bin im Alter auf mein Haus angewiesen. Es ist Teil meiner Altersvorsorge. Bei einem Polderbau wird der Wert des Wohneigentums schon in der jahrelangen Bauphase durch Sperrungen, Lärm, Unzugänglichkeit etc. gemindert werden. Die Attraktivität Altrips besteht u.a. im Naherholungswert der den Ort umgebenden Natur, der Naturschutzgebiete, Baggerseen und Wassersportgebiete, das hat auch bei meiner Wohnortwahl eine Rolle gespielt. Ich bin davon überzeugt, dass sich die Druckwasserentwicklung im Flutungsfall anders als von den Berechnungen vorausgesagt, zeigen wird. Es ist zu befürchten, dass Schäden auftreten, die bislang nicht aufgetreten sind. Mir obliegt in diesem Fall die Pflicht zu belegen, dass der Polder für meine Schäden verantwortlich ist. Weder das Land Rheinland-Pfalz noch die Bundesrepublik Deutschland wird mich bei vorhandenen Schäden unterstützen, da ich nach § 5 des Wasserhaushaltgesetzes dazu verpflichtet bin, mein Eigentum abzusichern. Die Elementarschadenversicherung deckt jedoch Druckwasser nicht ab und ist im Übrigen sehr teuer. Unbürokratische, schnelle Unterstützung wird es nicht geben.

Ich bitte Sie, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen und nach alternativen Möglichkeiten des Hochwasserschutzes, die den Menschen, ihr Eigentum und die umgebende die Natur weniger gefährden, zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen